

begründet! Andererseits wird wiederum betont, daß der Priester „wie alle übrigen Gläubigen sich und sein Leben persönlich in das Opfer Jesu Christi hineingeben muß“ (Nr. 48). Insofern ist also kein essentieller Unterschied. Das bischöfliche Schlußwort unterstreicht im Hinblick auf die Zölibatsforderung, der „uns von Christus ermöglichten Ehelosigkeit“, daß „die uns durch unser Amt aufgegebene Christusrepräsentation für die Kirche nicht schon durch die korrekte Verrichtung der amtlichen Funktionen glaubwürdig wird; dazu bedarf es eines Lebensvollzuges, in dem Christus die beherrschende Mitte ist“ (Nr. 53). Bei dieser existentiellen Zuspitzung des Priesteramtes wird

nicht nur Laien ein wenig unheimlich, weil das „Aufgabe“ der ganzen Kirche und nicht nur des Amtes ist. Kommt nicht der Glaube durch das Hören des Evangeliums? (Röm. 10, 17). Aber es ist ja nicht gesagt, daß ein Mangel des persönlichen Opfers die priesterlichen Funktionen ungültig mache. Die katholische Literatur, die auch den sündigen Priester als Priester annimmt, ist noch nicht vergessen. Jeder Idealismus aber ist begleitet von Zweifeln der Enttäuschung. Diese zu nähren ist sicher nicht die Absicht der „Handreichung“. Hier bedarf es wohl auch zum realistischen Verständnis des Zölibates noch der spirituellen Entflechtung.

Juden im Dilemma zwischen Volks- und Religionsgemeinschaft

Durch eine neue Entscheidung des obersten israelischen Gerichtshofes, nach der die Kinder der atheistischen, nichtjüdischen Gattin eines jüdischen Marineoffiziers unter der Rubrik „Volkszugehörigkeit: jüdisch“ registriert werden müssen, wurde die Frage, wer in Israel als Jude gelten darf, erneut aufgeworfen. Um die oft naiven, aber nicht weniger heftigen Auseinandersetzungen in dieser Frage zu verstehen, muß man notwendig auch die religiösen und historischen Voraussetzungen für die Existenz eines jüdischen Volkes kennen.

Die *Konstitution* des Judentums als Volk weicht von allen herkömmlichen Vorstellungen ab. Es sind im wesentlichen zwei konstitutive Prinzipien, die im Judentum wirksam sind, nämlich das genealogische Prinzip und das Bundesprinzip. Das genealogische Prinzip leitet die Existenz des Volkes aus der Abstammung und der Väterverheißung her: Alle Nachkommen Abrahams und Jakobs sind Glieder eines Stammesvolkes, denen das Land Kanaan als Wohngebiet zugesprochen wurde. Volk bedeutet hier soviel wie *Stamm*. Die Verheißung ist aber geschichtlich an den *Bundesschluß* (im besonderen den Sinai-bund) gebunden. Als Nachkommen Abrahams und Jakobs gelten im Sinne der Verheißung jene, die auch am Bund teilhaben. Genealogisch konstituiert die Abstammung, geschichtlich der Bund und die Abstammung das Volk. Durch den Eintritt in den Bund kann aber auch der Stammesfremde in die Bundesvolksgemeinde aufgenommen werden. Er tritt damit, wenn auch vorerst nur dem Bekenntnis nach, auch in die genealogische Gemeinschaft ein, er wird ein „Sohn Abrahams“, indem er sich zur Geschichte Israels bekennt. (Genetisch dürfte die Abstammung von Abraham oder einem israelitischen Stämmeverband kaum noch ins Gewicht fallen, denn es wurden im Laufe der Jahrtausende so viele Nichtisraeliten in den Bund aufgenommen, daß die Abstammung nur noch als Teil des Geschichtsbewußtseins von Bedeutung sein kann.)

Der *Bund* konstituiert ipso facto ein Bundesvolk. Dieses Volk ist bis in die jüngste Zeit niemals eine Religionsgemeinschaft oder ein geistliches Glaubensvolk gewesen (wie sich etwa die Kirche als geistliches Israel und als geistlicher Samen Abrahams versteht), sondern ein Volk zugleich im herkömmlichen Sinne und auch innerhalb eines bestimmten und auf Grund der Verheißung beanspruchten Territoriums (Kanaan). Die Verheißung und das religiöse Selbstverständnis transzendieren zwar die bloße Konstituierung als Volk in dieser Welt, stellen

aber die Existenz des Volkes nie in Frage. Exil und Dispersion machten die Konkretisierung eines Teiles der politischen und kultischen Strukturen des Bundes für eine lange Zeit unmöglich, sie blieben suspendiert, doch war der Volkscharakter der jüdischen Gemeinde für den rechtgläubigen Juden fraglos.

Bundesvolk und Staat Israel

Erst im 19. Jh. wurde die Bundeskonstitution von zwei Seiten her wenigstens dem Schein nach in Frage gestellt: vom Versuch, das Judentum zu konfessionalisieren, d. h., es anderen Religionen gleichzustellen („Staatsbürger jüdischen Glaubens“), oder es zu nationalisieren, d. h., ihm ein den europäischen Nationen analoges Selbstverständnis zu geben. Beide Konzeptionen sind mit der ursprünglichen Konstitution des Judentums nur schwer zu vereinbaren, sie sind dem Judentum faktisch aufgezwungen worden: Die *konfessionelle* war der ungenügende Preis für die Emanzipation der Juden im 19. Jh., die *nationale* die Antwort auf die mißlungene Emanzipation. Beide tragen daher auch den Keim schwerwiegender Fehlentwicklungen in sich. Die konfessionelle Konstitution führt zu Identitätskrisen, sobald die Konfession in Frage gestellt ist, denn der agnostische Jude kann sich (theoretisch) nur noch mit einem nationalen Judentum identifizieren, oder er muß auf jegliche jüdische Identität verzichten. Der nationale Jude gerät in eine ähnliche Krise, sobald er wirklich Agnostiker wird: Schließlich ist das Judentum vor allem anderen geglaubte Geschichte. Der Agnostiker muß seine Geschichte als jüdisch-nationale Geschichte neu schreiben, und dies in einem Zeitalter, in dem die nationale Identifikation immer fragwürdiger wird. Die letzte Konsequenz einer solchen Entwicklung muß zum Kanaanismus führen, den es heute in Israel schon als Kuriosum gibt, der sich aber bald zu der gleichen Gefahr auswaschen kann, die er im alten Israel war. Auch das Ausweichen in eine säkularisierte Geschichtsreligion (Marxismus) wird zwangsläufig den Identitätsverlust zur Folge haben.

Die Gründung des jüdischen Staates in Palästina ließ die Problematik, die mit der Existenz eines solchen Bundesvolkes im 20. Jh. gegeben ist, wieder aktuell werden. Der Staat wird als Teil einer *nationalen Rekonstitution* verstanden — von jedem in dem Sinne, der seiner Konzeption des Judentums am besten entspricht. Die wichtigste Aufgabe des Staates war erst einmal die Rettung der be-

drohten jüdischen Diaspora. Dieser Aufgabe entsprechend mußte er allen Juden offen bleiben. Man hat von Anfang an auf eine Definition des Judentums verzichtet, wohl wissend, daß eine solche heute nicht möglich ist, ohne einen Teil des Volkes zu entfremden oder gar auszuschließen. Da man als Erbe der Mandatsregierung das konfessionelle Personalstatut übernommen hatte (Eherecht, Erbrecht und kultische Angelegenheiten fallen unter die Jurisdiktion der Religionsgemeinschaften; vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 166 f.) und mit diesem einen gewissen Primat des orthodoxen Judentums in religiösen Belangen (die kultischen Institutionen in Israel gehören durchweg zur Orthodoxie, vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 219), war eine restlose Trennung von Religionsgemeinschaft und Staat, gegen die sich vor allem das religiöse Judentum sträubte, nicht durchgeführt worden. Die Frage, wie weit der Staat sich aus der Bundeskonstitution herleitet und wie weit er säkularer Nationalstaat ist, wurde offengelassen, weil jede Antwort zur Spaltung führen könnte.

Immerhin mußte die Antwort auf eine Frage gefunden werden: Wer ist im Sinne dieses Staates Jude? Denn das *Heimkehrgesetz*, eines der „Grundgesetze“ des Staates, sichert jedem Juden das Recht auf Einwanderung und den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft zu. Den Bedürfnissen der Stunde entsprechend hat man die Definition sehr weit gefaßt, und de facto jedem das Recht auf Einwanderung zugestanden, der sich bona fide als Jude erklärte. Es konnten so auch solche Personen einwandern, die nach den Kriterien des Religionsgesetzes keine Juden waren (Kinder nichtjüdischer Mütter, die nicht in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen wurden). Erst 1960 wurde die Ausführungsbestimmung des Innenministeriums unter dem Druck der religiösen Parteien, doch ohne legislative Grundlage, verschärft: Als Jude sollte hinfort nur noch gelten, wer es auch im Sinne des Religionsgesetzes ist (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 219). Damit wurden nicht wenige Personen ausgeschlossen, die zwar ihrem Selbstbewußtsein nach Juden waren, die vor allem der jüdischen Schicksalsgemeinschaft, aber nach den religionsgesetzlichen Bestimmungen nicht dem Bundesvolk angehörten. Man hat in Israel dieses Zugeständnis an die religiösen Parteien als einen politischen Handel mißdeutet. Tatsächlich hat man aber eine Spaltung verhindert, die nur zu leicht zu einer Unterscheidung zwischen „Bundesjuden“ und „Nationaljuden“ hätte führen können.

Zweifelhafte Rechtspraxis

In der Praxis hatte diese Entscheidung allerdings noch eine andere Auswirkung. Die Eintragung *Volkszugehörigkeit* in der Identitätskarte konnte nur dann „jüdisch“ lauten, wenn der Träger auch nach dem Religionsgesetz als Jude gelten konnte. (Der Zweck dieser Eintragung war ursprünglich nur die Unterscheidung zwischen Juden und Arabern, die aus Sicherheitsgründen gewünscht wurde.) Daß sehr viele Personen, die nach dem jüdischen Religionsgesetz mit Gewißheit keine Juden waren, in Israel als bona fide Juden leben, daß zahlreiche Ehen geschlossen wurden, deren religionsgesetzliche Gültigkeit fragwürdig ist, wird nur wenige beunruhigen. Erheblich betroffen waren da die Nachkommen aus *Mischeben* und die nicht-jüdischen Ehepartner, deren Zahl unter den späteren Einwanderern aus den Ostblockstaaten besonders groß war.

Den nicht-jüdischen Frauen und deren Kindern legte man einen Übertritt zum Judentum nahe. Manche vollzogen diesen Übertritt unter dem Druck der Verhältnisse oder aus innerer Gleichgültigkeit, manche widersetzten sich entschieden oder wanderten wieder aus. Die Annahme des Judentums ist unter solchen Umständen religionsgesetzlich äußerst fragwürdig, denn das einzige Motiv, das als Konversionsgrund anerkannt werden darf, ist die religiöse Überzeugung. Besteht auch nur der Verdacht eines anderen Motivs — etwa einer bevorstehenden Eheschließung —, ist die Aufnahme abzulehnen (eine Praxis, die z. B. in der Schweiz und in England äußerst rigoros geübt wird). Vom Proselyten verlangt man zudem, daß er nach den rituellen Vorschriften lebe, d. h., daß er sich vorher dazu verpflichtet und zeigte, daß er dazu in der Lage ist. Der Proselyt verpflichtet sich also zu einer jüdischen Lebensführung, wie sie von der Mehrheit der israelischen Bevölkerung nicht mehr geübt oder sogar entschieden abgelehnt wird, ohne daß deshalb ihre Zugehörigkeit zum Judentum in Frage gestellt werden könnte.

Dieses äußerst *zweifelhafte Verfahren*, Menschen, die sich in einer Zwangslage befinden, ins Judentum aufzunehmen, konnte nur dadurch gerechtfertigt werden, daß die Alternative, der rigorose Ausschluß von Menschen, die ihrem ganzen Bewußtsein nach Juden waren, oder die Aufnahme von Menschen, die es nach dem Religionsgesetz eindeutig nicht waren, aber durch familiäre Bindungen dazugehörten, schien noch härter. Selbst ein so wenig religiöser Mann wie *David Ben Gurion* hat dem zugestimmt, nicht zuletzt deshalb, weil er eine Spaltung im Judentum befürchtete, denn die sich anbietende Trennung zwischen Religionsgemeinschaft und Staatsvolk hätte zugleich die Diaspora vom Staat getrennt, da außerhalb Israels die einzige Möglichkeit, sich mit dem Judentum zu identifizieren, die Zugehörigkeit zum Glaubensvolk ist.

Dennoch erwies sich diese Regelung, sobald man sie anwendete, als nur bedingt praktikabel. Der schwerwiegendste Fall war das Begehren des Paters *Daniel Rufeisen*, als Jude im Sinne des Heimkehrgesetzes die israelische Staatsbürgerschaft zu erhalten. (P. Daniel, Sohn jüdischer Eltern, hatte während des Krieges zahlreiche Juden in Polen gerettet. Nachdem er selbst Zuflucht in einem Kloster gefunden hatte, hatte er den katholischen Glauben angenommen und war in den Karmeliterorden eingetreten; vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 230 f.) Nach dem jüdischen Religionsgesetz ist P. Daniel zweifellos Jude — wenn auch ein Abtrünniger —, denn es gibt keinen Austritt aus dem Judentum. Das Gericht entschied seinerzeit in einer 4:1-Entscheidung gegen Pater Daniel auf Grund des Schlusses, daß der Begriff „Jude“ im Sinne des Heimkehrgesetzes nicht nach dem Religionsgesetz, sondern nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem allgemeinen Verständnis auszulegen sei. Nach diesem war ein Mensch, der einer anderen Glaubensgemeinschaft beigetreten ist, kein Jude mehr. Damit hatte das Gericht einen schwerwiegenden Präzedenzfall geschaffen. Es beließ zwar alle diejenigen, die in ähnlicher Weise nicht mehr als Juden zählen dürften, nämlich überzeugte Atheisten, noch innerhalb des Judentums, schloß aber die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften aus. (P. Daniel selbst wurde die israelische Staatsbürgerschaft auf dem Wege der normalen Einbürgerung gewährt.)

Im Falle *Rina Eitani* (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 264) hatte das Innenministerium, das fast traditionell von einem Minister der nationalreligiösen Partei

geleitet wird, die Eintragung „Volkszugehörigkeit: Jüdisch“ verweigert, nachdem der registrierende Beamte festgestellt hatte, daß die Mutter der Frau Eitani Christin war. Das Innenministerium wich schließlich der gerichtlichen Entscheidung, die zweifellos zugunsten von Frau Eitani ausgefallen wäre, aus, indem es den Eintrag mit der Begründung gewährte, daß es unbillig wäre, ein einmal gewährtes Recht wieder zu entziehen.

Der Fall Schalit

Die Kunst, Entscheidungen zu vermeiden, fand schließlich an dem eingangs erwähnten Fall Schalit ihre Grenze. B. Schalit, Marineoffizier und Psychologe von Beruf, Sohn jüdischer Eltern, aber überzeugter Atheist, hatte 1960 außerhalb Israels eine schottische Nichtjüdin aus einer konfessionslosen Familie und gleichfalls Atheistin geheiratet. Das Innenministerium verweigerte für die Kinder den Eintrag „Religion: keine; Volkszugehörigkeit: jüdisch“. Beide Elternteile machten geltend, daß sie überzeugte Atheisten seien und ein Bekenntnis zu irgendeiner Religion für sie nicht zumutbar sei. Schon vor einem Jahr hatte im Falle Schalit der oberste Gerichtshof der Regierung nahegelegt auf die Eintragung „Volkszugehörigkeit“ ganz zu verzichten, um weitere Komplikationen dieser Art zu vermeiden. Hierzu hatte sich die Regierung allerdings nicht entschließen können. Am 23. Januar 1970 entschied das Gericht, welches ohne Präzedenz mit neun Richtern besetzt war, in einer knappen 5 : 4 - Entscheidung, daß das Innenministerium die Kinder Schalit als zum jüdischen Volk gehörig registrieren *müsse* („Jerusalem Post Weekly“, 26. 1. 70).

Die 5 : 4 - Entscheidung des Gerichtes zeigt durchaus das *Dilemma* in dieser Frage. Es hieß in ihr dann auch, das Gericht könne keine magische Formel bieten. Das Rabbinat und ein Teil der jüdischen Orthodoxie reagierte äußerst scharf auf die Entscheidung und verbot ganz einfach, Personen als Juden zu registrieren, die es nach dem jüdischen Religionsgesetz nicht sind. Dies hatte wiederum den Protest des Innenministers zur Folge, der dem Rabbinat vorwarf, daß es offenbar seine Kompetenzen nicht kenne und überschreite. Jüdisch-orthodoxe Kreise in der ganzen Welt protestierten aufs heftigste, da es im Sinne des traditionellen Judentums keine andere Zugehörigkeit zum jüdischen Volk geben kann als die Zugehörigkeit zum Bund.

Das Innenministerium hat die Kinder Schalit nach dem Beschluß des Gerichtes registriert, hat aber zugleich im Kabinett einen *Gesetzesentwurf* vorgelegt, der die Frage endgültig regeln soll (bisher lagen keine gesetzlichen Bestimmungen vor). Nach dem Heimkehrgesetz sollen in Zukunft alle nichtjüdischen Familienangehörigen eines jüdischen Einwanderers diesem gleichgestellt werden, d. h. daß sie vor allem automatisch die israelische Staatsangehörigkeit erwerben und alle anderen Vergünstigungen erhalten. Dieser Vorschlag hat verständlicherweise das Mißfallen zahlreicher orthodoxer Juden erregt, denn durch diese Erleichterung bei der Einwanderung wird der Personenkreis, der nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft gehört, erheblich größer werden. Bei der Registrierung sollen dagegen allein die Normen des Religionsgesetzes gelten, d. h. nur wer im Sinne des Religionsgesetzes Jude ist, wird als jüdischer Volkszugehöriger registriert werden. Dieses Gesetz entspricht noch ganz den Wünschen der Orthodoxie.

Ein neuer Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf trägt zwei wesentlichen Bedürfnissen Rechnung: Es gestattet eine großzügige Handhabung des Heimkehrgesetzes, und es befriedigt die Forderungen des religiösen Judentums. Das erstere ist vor allem deshalb nötig, weil die Zahl der Mischehen in der Diaspora und auch in Israel selber stetig zunimmt; man möchte aber diesen Teil des Volkes nicht von der Einwanderung ausschließen. Sollten sich je die Tore der Sowjetunion für die dort lebenden Juden öffnen, dann würde sich bald zeigen, daß viele von ihnen nach den Normen des Religionsgesetzes zwar keine Juden mehr sind, aber doch zur jüdischen Schicksalsgemeinschaft gehören. Ähnliches gilt für zahlreiche Nachkommen Angehöriger amerikanischer Reformgemeinden, welche Mischehen eingegangen sind, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.

Das Gesetz über die *Registrierung* verhindert wiederum, daß sich selbst Juden, die es nach den Normen des Religionsgesetzes sind, als religionslos registrieren lassen, wie dies im Falle Schalit schon geschehen ist; es verhindert das Entstehen eines „Nationaljudentums“ außerhalb der jüdischen Glaubensgemeinschaft, wie es heute von vielen agnostischen Israelis gewünscht wird.

Dieser Entwurf hat alle Aussicht, von der Knesset angenommen zu werden. Faktisch hebt es den Spruch des obersten Gerichtshofes (der nicht rechtsschöpfend ist) wieder auf. Es hat weder die Sympathie des liberalen und agnostischen noch des orthodoxen Judentums gefunden. Besonders im liberalen Lager betrachtet man dieses Gesetz als das Ergebnis eines schlechten Kompromisses, als ein unnötiges Zugeständnis an das orthodoxe Judentum oder auch als eine Verhöhnung des obersten Gerichtes. Vielleicht nicht ganz zu Unrecht sprechen manche davon, daß es einen Zustand perpetuiert, der einem religiösen Zwang sehr nahekommt. In diesen Kreisen, zu denen man wohl die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung Israels zählen muß, sähe man es am liebsten, wenn jeder für sich selbst bestimmen könnte, ob er Jude sei oder nicht. Solche Klagen haben gewiß ihre Berechtigung, indes wird nur zu leicht übersehen, daß das Problem nur vom religiösen Judentum her gelöst werden kann. Ein Nationaljudentum kann sich vom religiösen Judentum abspalten — die Einheit kann nur das religiöse Judentum herstellen, denn dieses allein kann darüber entscheiden, wer noch zum Bundesvolk zählt. Der Wunsch nach einem modernen pluralistischen Staatswesen scheidet erst einmal an der konstitutiven Struktur des Bundes, die man nur zu gern übersieht.

In manchen eher religiös liberalen Kreisen in Israel verspricht man sich aber auch von der neuen Gesetzesvorlage, daß das *Rabbinat* als Gegenleistung die Aufnahme ins Judentum erleichtern wird, und zwar bei Mischehen und Kindern aus Mischehen. Dies bedeutet ein entscheidendes Abweichen von der religionsgesetzlichen Praxis der letzten 15 Jahrhunderte, ist aber nicht ohne Präzedenz in der jüdischen Religionsgeschichte, denn das Judentum war in der Antike äußerst proselytenfreundlich und missionsfreudig. Immerhin scheint es heute auch innerhalb des orthodoxen Judentums Kreise zu geben, die in solchen Fällen den Übertritt so erleichtern wollen, daß er das Gewissen der Konversionswilligen nicht unnötig belastet. Manche denken dabei an einen Fortfall der Verpflichtung zur rituellen Lebensführung, die der inneren Bereitschaft nicht entspricht.